



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 21.09.2026
Beginn:	18:31 Uhr
Ende	19:08 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, II. Stock, Rathaus Cadolzburg, Rathausplatz 1

Der Vorsitzende 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 18:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.07.2026

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden wurde zum Einwand gebracht, dass im Protokoll TOP Ö2 zur Alkohol- und Cannabisverordnung der Vorschlag der SPD-Fraktion zur Herausnahme des Bauhofweihers fehlt. Der Marktgemeinderat beschließt das Protokoll mit der entsprechenden Anpassung.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

2 Interkommunale Energie-Allianz GmbH & Co. KG; 2. Änderung des Gesellschaftervertrags

1. Sachverhalt und Hintergrund:

Die Interkommunale EnergieAllianz Fürth GmbH & Co. KG darf heute nur Photovoltaikanlagen auf Gebäuden ihrer Gesellschafter errichten und betreiben.

Sie soll sich künftig auch an Gesellschaften beteiligen dürfen, die erneuerbare Energien erzeugen – konkret Windkraft.

Die Gesellschafterversammlung hat die Änderung am 08.09.2026 beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Gremien.

Ohne diese Änderung darf sich die Interkommunale EnergieAllianz an einer Windprojektgesellschaft nicht beteiligen.

Hintergrund:

Gegenstand des Unternehmens ist bislang allein die Photovoltaik (§ 2 Abs. 1):

„Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Gesellschafter sowie die Eigennutzung und die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie ...“

Getrennte Konten je Gesellschafter: Jede Kommune trägt Aufwand, Ertrag und Risiko ihrer eigenen Anlagen (§ 16 Abs. 2)

Gesellschafter: Landkreis Fürth, Markt Cadolzburg, Markt Roßtal sowie die Komplementärin; der Markt Ammerndorf tritt als neuer Gesellschafter bei.

Der Markt Roßtal und die Gemeinde Rohr möchten ein Windkraftprojekt durchführen:

Die 23. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg ist seit dem 17.02.2026 in Kraft
WK 205 (Gemeinde Rohr / Markt Roßtal) ist als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen, WK 30 (Markt Roßtal) als Vorbehaltsgebiet

In ausgewiesenen Flächen wird gebaut – mit oder ohne kommunale Beteiligung

Die Frage lautet nicht, ob dort Windkraftanlagen entstehen, sondern wer sie errichtet und wo die Erträge bleiben.

Alle anderen Gesellschafter beteiligen sich nicht an dem Windkraftprojekt des Markt Roßtals, d. h. der Markt Cadolzburg beteiligt sich ebenfalls nicht an diesem Projekt und wird deshalb auch keine finanziellen Vor- oder Nachteile daraus ziehen. Jedoch besteht künftig die Möglichkeit, ähnliche Projekte der Windkraft über die Interkommunale EnergieAllianz abzubilden.

Für tiefgreifendere und weitere Informationen verweisen wir auf die beigelegte Information zur Änderung des Gesellschaftsvertrags.

2. Zielsetzung:

Der Gesellschaftszweck wird um Beteiligungen erweitert (§ 2 Abs. 2 neu)

„Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an Gesellschaften jeder Rechtsform, insbesondere als Gesellschafterin oder Mitgesellschafterin von Komplementär-, Projekt- oder Betriebsgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand die Erzeugung, Speicherung oder Vermarktung erneuerbarer Energien wie beispielsweise Photovoltaik oder Windkraft ist.“

Anlass ist ein konkretes Projekt: der geplante Windpark in den Gemeinden Roßtal und Rohr.

Die Erweiterung ist eine Möglichkeit, keine Verpflichtung.

Über jede einzelne Beteiligung entscheidet die Gesellschafterversammlung gesondert (§ 13 Abs. 7 Buchst. b)

3. Alternativen:

Keine Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags, was jedoch die Möglichkeit des Projekts zunichtemachen würde und eigene Potenziale in dieser Hinsicht einschränkt.

4. Rechtliche Grundlagen:

Öffentlicher Zweck und angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit (Art. 87 Abs. 1 GO, Art. 75 Abs. 1 LKrO).

Angemessener Einfluss in einem Aufsichtsgremium (Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO).

Haftungsbegrenzung auf einen der Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag (Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LKrO) – gewährleistet durch die Kommanditbeteiligung.

Beteiligungserwerb durch ein kommunales Unternehmen ist nur unter entsprechender Anwendung der für die Kommune selbst geltenden Vorschriften zulässig (Art. 92 Abs. 2 GO, Art. 80 Abs. 2 LKrO)

Prüfungsrechte nach § 54 HGrG bleiben bestehen (§ 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

5. Detaillierte Kostenaufstellung/Finanzierung:

Es entstehen dem Markt Cadolzburg hierfür keine konkreten Kosten. Die Kosten für die Änderung des Gesellschaftsvertrags werden in der Interkommunalen EnergieAllianz in den Sparten abgebildet.

Das Windprojekt des Marktes Roßtal wird auch ausschließlich über deren Sparte finanziell zu Buche schlagen.

6. Schlussbemerkung und Entscheidungsvorbereitung:

Die Finanzverwaltung empfiehlt, der Änderung des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen und so den Geschäftszweck der Windkraft zu ermöglichen. Dies ist auch für den Markt Cadolzburg strategisch von Vorteil, um künftig bei Windkraftprojekten handlungsfähig zu sein und diese ggf. über die Interkommunale EnergieAllianz – und somit außerhalb des kommunalen Haushalts – abwickeln zu können.

Beratung:

Frau Bürgermeisterin Höfler erläutert kurz den dargelegten Sachverhalt, hierzu gab es keine weiteren Rückfragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der 2. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Interkommunalen EnergieAllianz im Landkreis Fürth GmbH & Co. KG in der vorgelegten Fassung zu.

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags zu unterzeichnen.

Die Entscheidung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 96 Abs. 1 GO bzw. Art. 84 Abs. 1 LKrO). Die Unterzeichnung erfolgt frühestens sechs Wochen nach der Vorlage.

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Interkommunale EnergieAllianz Fürth GmbH um den Gesellschafter Markt Ammerndorf erweitert wird.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 2 / Anwesend: 21

3	Weiteres Vorgehen bei Bewilligungsbescheiden zur Städtebauförderung
----------	--

Sachverhalt:

Für die Förderung privater Maßnahmen an Gebäuden und Freiflächen im Sanierungsgebiet des Marktes Cadolzburg wurden die Mittel im Haushalt 2026 von 50.000 Euro auf 20.000 Euro reduziert.

Bewilligt wurden bisher rund 30.000 Euro, da der tatsächliche Umfang der umgesetzten Maßnahmen erst nach Einreichung der Nachweise bekannt wird, oftmals geringer ausfällt als ursprünglich geplant und einzelne Maßnahmen erst im folgenden Jahr abgeschlossen und abgerechnet werden. Zudem beinhalten die Bewilligungsbescheide den Hinweis, dass die Auszahlung nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen kann und kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht.

Aktuell liegen der Bauverwaltung Anträge des laufenden Jahres vor, für die eine Gesamtförderhöhe von rund 65.000 Euro vorgesehen ist. Möglicherweise werden bis Jahresende weitere Anträge eingehen.

Das Sanierungsgebiet wurde 2025 erweitert, um auch die Aufwertung der Grundstücke für Anwohnerinnen und Anwohner an der sanierten Ortsdurchfahrt zu unterstützen und zu einem positiven Ortsbild beizutragen. Ebenso wurden eine neue Broschüre und ein Flyer veröffentlicht sowie der Internetauftritt überarbeitet und die Fördermöglichkeiten für private Aufwertungsmaßnahmen beworben, worauf erfreulicherweise einige Interessierte ihre Anträge einreichten.

Insbesondere bei der Neugestaltung von Gärten, Einfahrten und sonstigen Freiflächen wird durch die Richtlinien des Förderprogramms ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt historischer Optik, beispielsweise durch die Restaurierung von Sandsteinmauern, auf Entsiegelung und auf klimagerechte Begrünung gelegt. Durch die Förderung von Bund und Land wird hierfür ein zusätzlicher Anreiz für Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Die gestiegene Zahl der Förderanträge zeigt, dass das kommunale Förderprogramm und dessen verstärkte Bewerbung angenommen werden. Gleichzeitig führt die gegenüber dem ursprünglichen Ansatz vorgenommene Reduzierung der Haushaltsmittel für 2026 dazu, dass über den weiteren Umgang mit den vorliegenden und gegebenenfalls noch eingehenden Förderanträgen entschieden werden muss.

Zielsetzung

Ziel ist es, für die im Jahr 2026 bereits eingegangenen sowie gegebenenfalls noch eingehenden Förderanträge eine transparente und verlässliche Vorgehensweise festzulegen. Dabei sollen einerseits die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen des Marktes berücksichtigt und andererseits die mit dem kommunalen Förderprogramm verfolgten Ziele zur Aufwertung des Ortsbildes, zur Entsiegelung und zur klimagerechten Gestaltung privater Grundstücke weiter unterstützt werden.

Beschreibung der Maßnahme / Handlungsalternativen

Zum weiteren Vorgehen mit den offenen Förderanträgen sieht die Verwaltung folgende Möglichkeiten:

- **Variante 1 – Bewilligung ausschließlich der bereits vorliegenden Förderanträge**

Die derzeit bereits vollständig bei der Bauverwaltung vorliegenden Förderanträge des Jahres 2026 werden geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Förderrichtlinien bewilligt.

Die hierfür erforderlichen Mittel, soweit sie nicht mehr im Haushalt 2026 zur Verfügung stehen, werden bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2027 berücksichtigt.

Förderanträge, die nach dieser Beschlussfassung noch bis zum 31.12.2026 eingehen, werden zunächst nicht bewilligt und erst nach Vorliegen des Haushalts 2027 auf Grundlage der dann verfügbaren Haushaltsmittel behandelt.

Damit wäre der Kreis der aktuell zu berücksichtigenden Förderanträge auf die bereits vorliegenden Anträge begrenzt.

- **Variante 2 – Bewilligung der bereits vorliegenden sowie aller bis zum 31.12.2026 eingehenden Förderanträge**

Die derzeit bereits vorliegenden Förderanträge sowie alle weiteren bis einschließlich 31.12.2026 vollständig eingehenden Förderanträge werden geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Förderrichtlinien bewilligt.

Die hierfür erforderlichen Mittel, soweit sie nicht mehr im Haushalt 2026 zur Verfügung stehen, werden bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2027 berücksichtigt.

Damit wird für das gesamte Förderjahr 2026 eine einheitliche Behandlung sichergestellt. Eigentümerinnen und Eigentümer, die noch im laufenden Jahr auf Grundlage des beworbenen Förderprogramms einen Antrag stellen, werden grundsätzlich nach denselben Rahmenbedingungen behandelt wie bereits vorliegende Anträge.

Ab dem 01.01.2027 eingehende neue Förderanträge werden dagegen auf Grundlage der für das Haushaltsjahr 2027 tatsächlich verfügbaren Fördermittel behandelt.

- **Variante 3 – Aussetzung weiterer Bewilligungen bis zum Haushalt 2027**

Die bereits vorliegenden sowie weitere bis zum 31.12.2026 eingehende Förderanträge werden zunächst lediglich entgegengenommen und fachlich geprüft. Weitere Bewilligungsbescheide werden bis zur Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Haushalt 2027 nicht erlassen.

Nach Inkrafttreten des Haushalts 2027 erfolgt eine Bewilligung ausschließlich im Rahmen der dort tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sofern die im Haushalt 2027 bereitgestellten Mittel nicht für sämtliche bis dahin vorliegenden förderfähigen Anträge ausreichen, könnten nicht alle Anträge berücksichtigt werden. In diesem Fall müsste zusätzlich festgelegt werden, nach welchen sachgerechten Kriterien bzw. in welcher Reihenfolge die Anträge berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2026 wurden für die Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet Mittel in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt.

Bislang wurden Förderungen in Höhe von rund 30.000 Euro bewilligt. Aktuell liegen weitere Förderanträge mit einer vorgesehenen Gesamtförderhöhe von rund 65.000 Euro vor. Weitere Anträge bis zum Jahresende können nicht ausgeschlossen werden.

Die tatsächlich zur Auszahlung kommende Fördersumme kann von den bewilligten Beträgen abweichen, da die endgültige Förderhöhe erst nach Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen und Prüfung der entsprechenden Nachweise feststeht. Zudem können sich Auszahlungen aufgrund der jeweiligen Umsetzungszeiträume in das folgende Haushaltsjahr verschieben.

Die Auszahlungen des Marktes für private Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes werden zu 60 % durch Städtebaufördermittel aus Bund und Land refinanziert.

Der kommunale Eigenanteil beträgt somit grundsätzlich 40 % der förderfähigen Auszahlungen. Bei einer Förderhöhe von beispielsweise 65.000 Euro verbliebe – vorbehaltlich der tatsächlichen Förderfähigkeit und Refinanzierung – ein Eigenanteil des Marktes von rund 26.000 Euro.

Die bei Wahl der Variante 2 für bereits vorliegende sowie gegebenenfalls noch bis zum 31.12.2026 eingehende Anträge erforderlichen Mittel sind bei der Aufstellung des Haushalts 2027 entsprechend zu berücksichtigen. Die endgültige Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2027.

Rechtliche Grundlagen / rechtliche Auswirkungen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der für das Sanierungsgebiet des Marktes Cadolzburg geltenden kommunalen Förderrichtlinien sowie im Rahmen der Städtebauförderung. Voraussetzung für eine Förderung ist jeweils die Einhaltung der dort festgelegten Fördervoraussetzungen.

Die Gewährung kommunaler Fördermittel steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer Antragstellung allein entsteht kein Anspruch auf Bewilligung einer Förderung. Die bestehenden Bewilligungsbescheide enthalten hierzu bereits einen entsprechenden Hinweis, wonach eine Auszahlung nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen kann.

Die Entscheidung über die Aufnahme entsprechender Mittel in den Haushalt 2027 erfolgt mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Jahr 2027. Der vorliegende Beschluss legt daher zunächst die grundsätzliche Vorgehensweise der Verwaltung im Umgang mit den Förderanträgen des Jahres 2026 fest.

Verantwortlichkeiten

Die Prüfung der Förderanträge, die Feststellung der Förderfähigkeit, die Erstellung der Bewilligungsbescheide sowie die spätere Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen durch die Bauverwaltung entsprechend den geltenden Förderrichtlinien.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 zu berücksichtigen und dem Marktgemeinderat mit dem Haushaltsentwurf zur Entscheidung vorzulegen.

Umsetzungszeitraum

Die unter Variante 2 fallenden Förderanträge umfassen sämtliche bereits vorliegenden sowie bis einschließlich 31.12.2026 vollständig eingehenden Anträge.

Die Bearbeitung und Bewilligung kann nach der Beschlussfassung erfolgen. Die Auszahlung richtet sich nach dem jeweiligen Umsetzungsstand der Maßnahmen, der Vorlage und Prüfung der erforderlichen Nachweise sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt aus den genannten Gründen den Beschluss von Variante 2, um die Mittel im nächsten Jahr zusätzlich zu neu beantragten Maßnahmen auszahlen zu können und die Umsetzung ortsbildaufwertender und klimagerechter Maßnahmen weiter zu fördern.

Für Variante 2 spricht insbesondere, dass das Sanierungsgebiet erst im Jahr 2025 bewusst erweitert und das Förderprogramm anschließend durch eine neue Broschüre, einen Flyer sowie einen überarbeiteten Internetauftritt aktiv beworben wurde. Die hieraus resultierende erhöhte Nachfrage entspricht damit grundsätzlich der mit diesen Maßnahmen verfolgten Zielsetzung.

Eine Aussetzung der Förderung noch im laufenden Förderjahr würde demgegenüber dazu führen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer trotz der aktiven Bewerbung des Programms möglicherweise keine verlässliche Förderperspektive erhalten.

Durch die 60-prozentige Refinanzierung aus Städtebaufördermitteln wird zudem mit einem kommunalen Eigenanteil von grundsätzlich 40 % ein deutlich höheres privates Investitionsvolumen zur Aufwertung des Sanierungsgebietes ausgelöst.

Variante 2 schafft zugleich einen klaren Stichtag zum 31.12.2026. Damit werden sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller des laufenden Förderjahres einheitlich behandelt, während für ab dem Jahr 2027 eingehende Anträge wieder die dann tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel maßgeblich sind.

Beratung:

18:35 Herr Herrmann Zempel nimmt an der Sitzung teil.

Frau Bürgermeisterin Höfler erläutert kurz den Sachverhalt und spricht sich dafür aus, die Variante 2 zu unterstützen.

Die SPD-Fraktion sieht, dass die Haushaltslage momentan sehr angespannt ist und hierdurch nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung stehen. Sie spricht sich jedoch auch für die von der Verwaltung unterstützte Variante 2 aus mit einer 60%igen Förderung aus.

Die Fraktionen der PWG, BfC und die GRÜNEN sind der Meinung, dass man die Anträge im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel sowie der Zugesagten Förderung aus der Städtebauförderung befürworten solle, alles was darüber hinaus geht, könne im Folgejahr umgesetzt werden. So würde man nicht in den Haushaltsplan 2027 eingreifen.

Herr Beyer aus Verwaltung erläutert, dass 30.000€ durch die Städtebauförderung zugesagt worden sind, diese müssten aber nicht Jahresbezogen aufgebraucht werden.

Die CSU-Fraktion befürwortet ebenfalls Variante 2 mit dem 31.12.2026 als Stichtag.

Aufgrund der Klarstellung durch die Verwaltung und der zu erkennenden Tendenz im Gremium, lässt die Vorsitzende über die Beschlussvarianten abstimmen.

Beschluss:

Variante 1

Der Marktgemeinderat beschließt während der geltenden haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 KommHV-Doppik Variante 1.

Die bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vollständig vorliegenden Anträge auf Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet werden nach Maßgabe der geltenden Förderrichtlinien geprüft und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel, soweit eine Auszahlung nicht aus verfügbaren Haushaltsmitteln des Jahres 2026 erfolgen kann, bei der Aufstellung des Haushalts 2027 entsprechend zu berücksichtigen und dem Marktgemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Weitere bis zum 31.12.2026 eingehende Förderanträge werden zunächst zurückgestellt und nach Vorliegen des Haushalts 2027 im Rahmen der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.

Abgelehnt Ja: 0 / Nein: 22 / Anwesend: 22

Variante 2

Der Marktgemeinderat beschließt während der geltenden haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 KommHV-Doppik Variante 2.

Die bereits vorliegenden sowie sämtliche bis einschließlich 31.12.2026 vollständig eingehenden Anträge auf Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet werden nach Maßgabe der geltenden Förderrichtlinien geprüft und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel, soweit eine Auszahlung nicht aus verfügbaren Haushaltsmitteln des Jahres 2026 erfolgen kann, bei der Aufstellung des Haushalts 2027 entsprechend zu berücksichtigen und dem Marktgemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 3 / Anwesend: 22

Variante 3

Der Marktgemeinderat beschließt Variante 3.

Die bereits vorliegenden sowie bis einschließlich 31.12.2026 eingehenden Anträge auf Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet werden durch die Verwaltung entgegengenommen und nach Maßgabe der geltenden Förderrichtlinien fachlich geprüft.

Weitere Bewilligungen werden bis zur Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Haushalt 2027 ausgesetzt.

Nach Inkrafttreten des Haushalts 2027 erfolgt die Bewilligung förderfähiger Anträge im Rahmen der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sofern die verfügbaren Mittel nicht zur Berücksichtigung sämtlicher förderfähiger Anträge ausreichen, ist über die weitere Vorgehensweise bzw. eine sachgerechte Priorisierung der Anträge gesondert zu entscheiden.

Abgelehnt Ja: 0 / Nein: 22 / Anwesend: 22

Beschlossen

4 Antrag der AfD-Fraktion auf Unterstützung der Prüfung (teil-) autonomer, bedarfsgesteuerter Mobilitätsangebote im Landkreis Fürth und auf Kooperationsbereitschaft des Marktes Cadolzburg

Uch d1. Sachverhalt und Hintergrund:

Die AfD-Fraktion hat mit E-Mail vom 09.09.2026 einen Antrag auf Unterstützung der Prüfung (teil-) autonomer, bedarfsgesteuerter Mobilitätsangebote im Landkreis Fürth und auf Kooperationsbereitschaft der Gemeinde Cadolzburg gestellt, der den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung zugegangen ist.

Nach § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat werden rechtzeitig eingegangene Anträge möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

2. Zielsetzung:

Geschäftsordnungskonforme Behandlung des Antrages.

3. Alternativen:

Keine.

4. Rechtliche Grundlagen:

§ 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat.

5. Detaillierte Kostenaufstellung/Finanzierung:

Siehe Antrag.

6. Schlussbemerkung und Entscheidungsvorbereitung:

Nach den Vorgaben der Geschäftsordnung findet eine materielle Vorprüfung des Antrages durch die Verwaltung nicht statt.

Beratung:

Frau Bürgermeisterin Höfler bittet nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die AfD-Fraktion, den Antrag zu erläutern.

Herr Meier führt zunächst aus, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um einen Zusatzantrag handelt. Der Hauptantrag werde in der Sitzung des Kreistages am 21.10.2026 behandelt. Mit dem vorliegenden Zusatzantrag solle das Gebiet des Marktes Cadolzburg als mögliche Fläche für ein Pilotprojekt zum autonomen Fahren ausgewiesen werden.

Herr Max Krauß bittet um Konkretisierung, auf welche Stufe des autonomen Fahrens sich der Antrag beziehe. Er erläutert hierzu die unterschiedlichen Stufen des autonomen Fahrens. Dabei weist er insbesondere darauf hin, dass bei Level 3 das Fahrzeug bestimmte Fahraufgaben selbstständig übernehmen könne, der Fahrer jedoch weiterhin in der Lage sein müsse, die Kontrolle innerhalb einer vorgegebenen Reaktionszeit wieder zu übernehmen. Bei Level 4 könne das Fahrzeug innerhalb eines festgelegten Einsatzbereichs bzw. unter bestimmten Betriebsbedingungen vollständig selbstständig fahren, ohne dass ein menschlicher Fahrer eingreifen müsse. Bei Level 5 sei schließlich ein vollständig autonomes Fahren ohne Einschränkung auf einen bestimmten Einsatzbereich oder definierte Betriebsbedingungen vorgesehen.

Die AfD-Fraktion stellt hierzu klar, dass es mit dem Antrag zunächst lediglich um die grundsätzliche Bereitschaft gehe, das Ortsgebiet des Marktes Cadolzburg für ein entsprechendes Pilotprojekt zur Verfügung zu stellen. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Level des autonomen Fahrens und damit auf die konkrete Ausgestaltung eines möglichen Pilotprojekts sei mit dem Antrag noch nicht verbunden.

Im weiteren Verlauf sprechen sich die übrigen Fraktionen nacheinander gegen die Durchführung eines entsprechenden Pilotprojekts im Marktgebiet aus. In den Wortbeiträgen wird dabei deutlich gemacht, dass sich die ablehnende Haltung nicht gegen den vorliegenden Antrag als solchen richte, sondern insbesondere auf die bereits mit einem früheren Pilotprojekt in Cadolzburg gemachten Erfahrungen zurückgeführt werde. Dabei werden insbesondere der aus Sicht der Fraktionen nur mäßige Erfolg sowie die hierfür entstandenen Kosten thematisiert. Zudem wird von mehreren Fraktionen auf die Zuständigkeit des Landkreises für das Vorhaben hingewiesen.

Abgelehnt Ja: 3 / Nein: 19 / Anwesend: 22

5 Ausnahmebeschluss zur Anpassung der Vertragskonditionen und kommunalen Förderung der Ferienbetreuung gfi

1. Sachverhalt und Hintergrund:

Der bisherige Anbieter der Ferienbetreuung (gfi) hat den Markt um Neuverhandlung der bestehenden Vertragskonditionen gebeten.

Hintergrund sind die gesetzlichen Änderungen zur Ganztagesförderung von Grundschulkindern. Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 besteht für alle Erstklässler ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung. Dieser umfasst auch die Betreuung während der Ferienzeiten. In den Folgejahren wird dieser Anspruch stufenweise auf die weiteren Jahrgangsstufen ausgeweitet.

2. Zielsetzung:

Zur Erfüllung dieses Rechtsanspruchs müssen künftig mehr Ferienzeiten als bisher durch ein Betreuungsangebot abgedeckt werden. Bislang wurden jährlich etwa acht Ferienwochen angeboten. Künftig wird eine umfassendere Ferienabdeckung von etwa 10 Wochen erforderlich. Außerdem kann zukünftig nicht mehr wie bisher die Ferienbetreuung erst ab einer bestimmten Kinderzahl angeboten werden.

Darüber hinaus haben sich die personellen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Ferienbetreuung geändert. Nach den aktuellen Vorgaben muss jede Betreuungsgruppe während der gesamten Betreuungszeit mit zwei Betreuungskräften besetzt sein. Hierdurch ergeben sich für den Anbieter deutliche Mehrkosten. Die Auslastung der Ferienbetreuung im Markt Cadolzburg war unter den Erwartungen. Wir möchten den Kommunen im Schulzweckverband künftig ebenfalls ermöglichen, deren Kinder bei uns in den Ferien betreuen zu lassen, um die Kosten auf möglichst viele Kinder aufzuteilen und somit tragbare Elternbeiträge zu ermöglichen.

3. Alternativen:

Im Vorfeld wurden vergleichbare Regelungen bei Nachbarkommunen abgefragt. Dabei zeigte sich, dass die kommunale Beteiligung sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Teilweise werden lediglich pauschale Zuschüsse für Familien in Höhe von etwa 50 bis 100 € jährlich gewährt. Andere Kommunen beteiligen sich prozentual an den Betreuungskosten. Wiederum andere Kommunen leisten keine finanzielle Beteiligung mehr. Dies ist grundsätzlich möglich, da das Angebot unabhängig von einer kommunalen Bezuschussung der Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs dient. Aus den Rückmeldungen wurde jedoch deutlich, dass hohe Elternbeiträge teilweise zu einer geringeren Inanspruchnahme des Angebots führen.

4. Rechtliche Grundlagen:

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, sowie Art. 45b AGSG und Art. 1 Nr. 3 GaFöG, hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

5. Detaillierte Kostenaufstellung:

Die Kosten für die Durchführung der Ferienbetreuung steigen nach der vorliegenden Kalkulation von bisher 1.990 € auf künftig 4.000 € pro Betreuungswoche.

Der Markt hat sich bislang mit 40 % an den Kosten beteiligt. Dies entsprach einem Zuschuss von 796 € pro Woche für bis zu 12 Kinder, ab dem 13. Kind wurden zusätzlich 66,33 € pro 5-Tageswoche gefördert. Bei einer 4-Tageswoche waren die Beträge bei 672,80 € bis zu 12 Kinder und zusätzlich ab dem 13. Kind 56,07 € pro Kind pro Woche gestaffelt.

Bei Beibehaltung der bisherigen Förderquote von 40 % würde sich der Zuschuss des Marktes auf 1.600 € pro Woche erhöhen.

Bisher Neu

Kosten pro 5 Tages Woche	1.990 €	4.000 €
Marktanteil	40 %	40 %
Zuschuss Markt	796 €	1.600 €

Der Zuschuss des Marktes würde sich damit um 804 € pro Woche bzw. rund 101 % erhöhen.

Würde der Markt den bisherigen Zuschussbetrag von 796 € pro Woche beibehalten, entspräche dies bei Gesamtkosten von 4.000 € nur noch einem Förderanteil von rund 20 %.

Aktuell sind im Haushalt 2026 ein Ansatz von 7.000 € für die Ferienbetreuung zur Verfügung, ein höherer Zuschuss würde eine überplanmäßige Ausgabe darstellen wofür keine Deckungsmöglichkeiten vorhanden sind.

6. Schlusswort und Entscheidungsvorbereitung:

Vor diesem Hintergrund ist zu entscheiden, in welchem Umfang sich der Markt künftig an den Kosten der Ferienbetreuung beteiligen soll. Die Verwaltung empfiehlt sich maximal an den bisher gewährten Zuschüssen zu orientieren, welche bei der neuen Kostensituation bei 20% liegen würde. Generell müsse man sich auf Grund der angespannten Haushaltslage aber Gedanken machen, in welchem Umfang diese freiwillige Leistung weiter gefördert werden solle. Daher empfehlen wir Vorschlag 1 bzw. Vorschlag 3 als Präferenz.

7. Ergänzung:

Am 22.07.2026 haben wir nach Übermittlung der hauhaushaltswirtschaftlichen Sperre an die Kommunalaufsicht folgende Rückmeldung zum Beschluss der Anpassung der Vertragskonditionen und kommunalen Förderung der Ferienbetreuung vom 20.07.2026 erhalten:

„Nach Ihren Ausführungen gab es hier aber bereits wieder eine Aufweichung durch den Beschluss den Gemeinderats über die Bezuschussung der Ferienbetreuung, ohne dass dies als entsprechende Ausnahme beschlossen wurde, sodass dies als Verstoß gegen die Haushaltssperre zu werten ist. Wir empfehlen daher, einen Beschluss über die beschlossene Ausnahme im Ferienausschuss entweder nachzuholen oder den Beschluss über die Bezuschussung aufzuheben. Ansonsten müsste Frau Bürgermeisterin Höfler den Beschluss nach Art. 59 Abs. 2 GO beanstanden. Angesicht der geschilderten Haushaltslage würden wir zum Aufheben des Zuschusses raten, die Entscheidung hierüber obliegt aber natürlich dem zuständigen Gremium.“

Infolgedessen müsste der Beschluss vom 20.07.2026 rückwirkend als Ausnahmebeschluss zur vorliegenden hauhaushaltswirtschaftlichen Sperre beschlossen werden.

Beratung:

Frau Bürgermeisterin Höfler erläutert anhand des Sachverhaltes warum dieser Ausnahmebeschluss gefasst werden muss.

Eine weiterführende Beratung fand daraufhin nicht statt.

Beschluss:

Alternative 1 – Beibehaltung des bisherigen Zuschussbetrages

Der Marktgemeinderat beschließt den Beschluss vom 20.07.2026 als Ausnahme zur hauhaushaltswirtschaftlichen Sperre zu behandeln, dieser enthält folgenden Inhalt: Der Marktgemeinderat beschließt, sich auch künftig mit einem Zuschuss in Höhe von 796 € je Betreuungswoche für eine Gruppe an den Kosten der Ferienbetreuung zu beteiligen.

Der bisherige absolute Förderbetrag bleibt damit unverändert. Aufgrund der gestiegenen Gesamtkosten entspricht dies künftig einem Förderanteil von rund 20 %.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Vertragskonditionen mit dem Anbieter zu vereinbaren.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22

6	Erlass einer Rechtsverordnung für verkaufsoffene Sonntage für den Markt Cadolzburg gem. Art. 6 Abs. 1 BayLadSchlG
----------	--

Sachverhalt:

Seitens einer Gewerbetreibenden am Marktplatz wurde erneut der Wunsch geäußert, die unmittelbar an den Adventsmarkt angrenzenden Verkaufsstellen auch in diesem Jahr anlässlich

der Veranstaltung öffnen zu dürfen. Da der Adventsmarkt - je nach Terminlage - im November oder Dezember stattfindet und eine Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Dezember rechtlich nicht zulässig ist, wurde die Rechtslage nochmals verwaltungsintern geprüft.

Mitte des vergangenen Jahres wurde das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) erlassen und löste damit das bisher geltende Bundes-Ladenschlussgesetz ab.

Nach Art. 6 BayLadSchlG können die Gemeinden durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, sofern die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Ladenöffnung rechtfertigt. Voraussetzung ist somit das Vorliegen eines besonderen Anlasses sowie eine räumlich und zeitlich angemessene Begrenzung der Freigabe.

Darüber hinaus eröffnet Art. 7 BayLadSchlG den Gemeinden die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage festzulegen, an denen Verkaufsstellen in der Zeit von 20:00 Uhr bis höchstens 24:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Von dieser Möglichkeit soll derzeit jedoch kein Gebrauch gemacht werden, da Verkaufsstellen bereits nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG auch ohne Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung jährlich an bis zu vier Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet sein dürfen. Diese Öffnungen sind der Gemeinde lediglich anzuzeigen.

Da es sich hierbei um eine neue gesetzliche Regelung handelt, sollte zunächst abgewartet werden, in welchem Umfang die örtlichen Verkaufsstellen hiervon tatsächlich Gebrauch machen. Die Verwaltung sieht daher derzeit keine Notwendigkeit, zusätzliche Werktage (mehr als vier) durch Rechtsverordnung freizugeben.

Die Verwaltung schlägt vor, ausschließlich von der Ermächtigung des Art. 6 Abs. 1 BayLadSchlG Gebrauch zu machen und anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, den 27.09.2026, sowie des Adventsmarktes am Sonntag, den 29.11.2026, jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag für die im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gelegenen Verkaufsstellen zu ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die weiteren Bestimmungen, insbesondere die zulässigen Öffnungszeiten, wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Art. 6 BayLadSchlG festgelegt.

Anmerkung zur Kirchweih und zum Frühjahrsmarkt: Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für eine Freigabe anlässlich der Cadolzheimer Kirchweih oder des Frühjahrsmarktes liegen nicht vor. Da sich im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen am Höhbuck keine bzw. nur wenige Verkaufsstellen befinden, besteht kein ausreichender räumlicher Zusammenhang für eine entsprechende Regelung.

Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen im Markt Cadolzburg an Sonntagen im Jahr 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026 – LadÖffVO 2026)

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2026. Sie gilt für Verkaufsstellen nach Art. 1 BayLadSchlG.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

(1) Alle Verkaufsstellen innerhalb des Geltungsbereichs dürfen am 27.09.2026 zum Herbstmarkt und am 29.11.2026 zum Cadolzheimer Adventsmarkt jeweils zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich entlang der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Straßen. Er umfasst die an diese Straßen angrenzenden Verkaufsstellen auf beiden Straßenseiten.

(3) Die Sonntagsöffnung entfällt, wenn die anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Cadolzburg, den 21.09.2026
Markt Cadolzburg

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin

*Tag der Bekanntmachung:

Beratung:

Frau Bürgermeisterin Höfler erläutert anhand des Sachverhaltes die Notwendigkeit der Verordnung.

Eine weiterführende Beratung fand daraufhin nicht statt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22

7	Sanierungsempfehlung „Kanal“ für die Markgraf-Alexander-Straße bei der Einmündung Wachendorfer Straße, nach erfolgter Nachuntersuchung
----------	---

Sachverhalt und Hintergrund:

Erneuerungsempfehlung zur Mischwasserkanalhaltung CM0780 in der Markgraf-Alexander-Straße nach Untersuchung

Befund & Ursachen

Nach Einschätzung von GBI wurde der neuere Kanal vermutlich ohne Herstellung eines Zwischenschachtes an den bestehenden Kanal angeschlossen. Hierdurch entstand eine nicht fachgerecht ausgeführte Krümmung innerhalb der Kanalhaltung. Als mögliche Folgen benennt GBI insbesondere Exfiltrationen, eine weitere Zunahme der Versätze, das Aufklaffen einzelner Rohrverbindungen sowie letztlich einen möglichen Einbruch der Überdeckung.

Inliner-Sanierung

Eine geschlossene Sanierung mittels Kurz- oder Schlauchliner wäre technisch grundsätzlich noch denkbar. Bei der vorhandenen Nennweite DN 600 wäre sie jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem ist nicht gesichert, dass ein Liner die aus möglichen weiteren Rohrbewegungen entstehenden Belastungen dauerhaft aufnehmen könnte. Die nicht fachgerechte bauliche Ausgangssituation bliebe darüber hinaus unverändert bestehen.

Sanierungsempfehlung

GBi empfiehlt deshalb eine kurzfristige Erneuerung der betroffenen Kanalhaltung in offener Bauweise. Diese fachliche Bewertung bildet für die Werkleitung die maßgebliche Handlungsgrundlage. Eine weitere Untersuchung kostengünstigerer Sanierungsvarianten wird angesichts des festgestellten Gefährdungspotenzials und der bereits laufenden Straßenbaumaßnahme nicht empfohlen.

Vorgehensweise „Straße“

Die abschließende Fertigstellung der Markgraf-Alexander-Straße in diesem Bereich sollte erst nach der ordnungsgemäßen Erneuerung der Kanalhaltung erfolgen. Das Bauamt sollte deshalb gemeinsam mit der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung des beauftragten Ingenieurbüros weiteren Bauablauf abstimmen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass durch die notwendige Kanalerneuerung und eine vorübergehende Zurückstellung der Straßenoberfläche keine vermeidbaren Bauzeitverlängerungen oder zusätzlichen Kosten entstehen.

Planer/Überplanung

Aus Sicht der Gemeindewerke ist die Kanalerneuerung planungspflichtig. Die erforderlichen Planungsleistungen könnten als Nachtrag zum bestehenden Ingenieurvertrag an das bereits mit der Straßenbaumaßnahme befasste Ingenieurbüro übertragen werden. Hierzu wären zunächst der Leistungsumfang durch die Gemeindewerke eindeutig festzulegen sowie ein prüffähiges und wirtschaftliches Nachtragsangebot einzuholen.

Beratung:

Frau Bürgermeisterin Höfler fasst den Sachverhalt kurz zusammen und übergibt zur weiteren Ausführung Herrn Werkleiter Bittner das Wort.

Dieser erläutert, dass als ihm die Sachlage bekannt geworden ist, umgehend notwendige Schritte zur Schadenseinstufung und Regulierung unternommen worden sind.

18:55 Uhr Herr Moritz Strobl nimmt an der Beratung teil

Die Sachlage stellt sich als unumgängliche Maßnahme dar und es wird dringend empfohlen die Sanierung in offener Bauweise durchzuführen. Als wichtige Impulsgeber werden hierzu Bilder aus den Kamerabefahrungen gezeigt, die den Schaden und damit den Versatz der Rohrleitungen deutlich machen.

Weiterführende Hintergrundfragen aus dem Gremium die sich auf die Verursachung und Haftung beziehen werden in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt. Nachdem diese jedoch für die Ausführung der Arbeiten unerheblich sind, lässt Frau Bürgermeisterin Höfler über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ergebnisse der ergänzenden Kanaluntersuchung und die fachliche Stellungnahme des Ingenieurbüros GBi vom 10.09.2026 zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat beschließt, die schadhafte Mischwasserkanalhaltung CM0780 im Bereich der Stationen 25,8 bis 27,0 in offener Bauweise zu erneuern. Eine Sanierung mittels Kurz- oder

Schlauchliner wird aufgrund des bestehenden Gefährdungspotenzials und der nicht fachgerechten baulichen Ausgangssituation nicht weiterverfolgt.

Die abschließende Herstellung der Straßenoberfläche im betroffenen Bereich ist mit der Kanalerneuerung abzustimmen. Das Bauamt wird beauftragt, gemeinsam mit den Gemeindewerken sowie der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung einen angepassten Bauablauf festzulegen und auf die Vermeidung zusätzlicher Kosten und Bauzeitverlängerungen hinzuwirken.

Die Gemeindewerke werden beauftragt, den erforderlichen Planungs- und Überwachungsumfang für die Kanalerneuerung festzulegen und mit dem Ingenieurbüro ein prüffähiges Nachtragsangebot auszuhandeln. Das Angebot ist vor einer Beauftragung fachlich und wirtschaftlich zu prüfen.

Auf Grundlage der Planung ist ferner ein prüffähiges Nachtragsangebot der mit der Straßenbaumaßnahme beauftragten Baufirma für die Ausführung der Kanalerneuerung einzuholen und wirtschaftlich zu prüfen.

Über die Vergabe der zusätzlichen Planungs- und Bauleistungen entscheidet das jeweils zuständige Organ auf Grundlage der geprüften Nachtragsangebote.

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 1 / Anwesend: 23

8 Titelerneuerung Fairtrade - Town

Sachverhalt:

Der Markt Cadolzburg trägt seit dem Jahr 2016 den Titel „Fairtrade-Town“ und bekennt sich damit seit vielen Jahren zu den Zielen des fairen Handels. Mit der Auszeichnung verbunden ist das Ziel, den fairen Handel vor Ort sichtbar zu machen, unterschiedliche gesellschaftliche Akteure miteinander zu vernetzen und durch konkrete Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Die Auszeichnung als Fairtrade-Town wird jeweils für zwei Jahre vergeben und muss anschließend erneuert werden. Für den Markt Cadolzburg steht aktuell eine erneute Titelerneuerung an. Fairtrade Deutschland hat der Verwaltung mitgeteilt, dass eine spätere Einreichung der Unterlagen grundsätzlich möglich ist. Die Titelerneuerung setzt jedoch weiterhin voraus, dass die Kriterien der Fairtrade-Towns-Kampagne tatsächlich erfüllt werden. Im Rahmen der aktuellen Titelerneuerung wird insbesondere auch abgefragt, ob weiterhin eine aktive Steuerungsgruppe besteht.

Nach den Vorgaben von Fairtrade Deutschland gehört zu den fünf Kriterien unter anderem eine lokale Steuerungsgruppe. Diese soll aus mindestens drei Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft bestehen. Aufgabe dieser Gruppe ist es insbesondere, die Aktivitäten zum fairen Handel vor Ort zu koordinieren, Schwerpunkte zu setzen sowie Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit anzustoßen und zu begleiten. Die Steuerungsgruppe ist damit ausdrücklich als treibende Kraft des örtlichen Engagements vorgesehen.

In Cadolzburg hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Arbeit der bisherigen Steuerungsgruppe zunehmend schwieriger geworden ist. Es konnten nur noch eingeschränkt Personen für eine kontinuierliche Mitarbeit und die eigenständige Organisation von Aktionen gewonnen werden. Seitens der Verwaltung wurden mehrfach Aufrufe zur Mitwirkung gestartet. Auch die Fraktionen wurden gebeten, sich Gedanken über eine künftige Besetzung und Organisation der Steuerungsgruppe zu machen. Bislang konnte jedoch keine neue, dauerhaft arbeitsfähige Steuerungsgruppe einschließlich einer verantwortlichen Leitung bzw. Ansprechperson gebildet werden.

Dabei ist festzustellen, dass Cadolzburg in der Vergangenheit durchaus umfangreiche Aktivitäten im Bereich Fairtrade durchgeführt und unterstützt hat. Hierzu gehörten unter anderem faire

Frühstücke, Veranstaltungen und Ausstellungen, Aktionen im Rahmen der Fairen Woche, Filmveranstaltungen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kooperationen auf Landkreisebene. Die vorliegende Auswertung dokumentiert beispielsweise Veranstaltungen und Aktivitäten seit der erstmaligen Titelverleihung 2016 sowie zuletzt 2023 ein Faires Frühstück und die Faire Woche.

Auch finanziell hat sich der Markt Cadolzburg über viele Jahre am Thema Fairtrade beteiligt. Neben eigenen Veranstaltungen, Materialien und Aktionen beteiligt sich die Gemeinde gemeinsam mit weiteren Kommunen an der beim Landkreis Fürth angesiedelten Koordinationsstelle Nachhaltigkeit zur Unterstützung der Fair-Trade-Arbeit. Für das Jahr 2025 betrug der Anteil des Marktes Cadolzburg hierfür 2.744,08 Euro. Insgesamt beteiligen sich acht Kommunen zu gleichen Teilen an der Finanzierung einer 25-%-Stelle.

Unabhängig vom formalen Titel verfolgt der Markt Cadolzburg die Ziele einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Beschaffung weiter. Im Rahmen der kommunalen Beschaffung werden entsprechend der geltenden internen Vorgaben und des Nachhaltigkeitsgedankens – soweit rechtlich, wirtschaftlich und tatsächlich möglich – soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt. Auch fair gehandelte Produkte werden weiterhin eingesetzt. Die Entscheidung über die Titelerneuerung bedeutet daher keine grundsätzliche Entscheidung für oder gegen fairen Handel.

Vielmehr ist zu entscheiden, ob die mit dem Titel verbundene Struktur und das kontinuierliche ehrenamtliche Engagement derzeit in der erforderlichen Form gewährleistet werden können.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Titelerneuerung nur dann beantragt werden, wenn sich Personen finden, die bereit sind, eine arbeitsfähige Steuerungsgruppe zu bilden und die Fairtrade-Aktivitäten gemeinsam mit weiteren Akteuren aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik dauerhaft zu tragen. Die Verwaltung bzw. das Büro der Ersten Bürgermeisterin kann diese Arbeit organisatorisch begleiten und unterstützen. Eine dauerhaft überwiegend durch die Verwaltung getragene Steuerungsgruppenarbeit entspricht jedoch weder dem eigentlichen Ansatz der Fairtrade-Towns-Kampagne noch erscheint sie angesichts der vorhandenen personellen Ressourcen sinnvoll.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Titelerneuerung derzeit nicht weiterzuverfolgen, sofern sich keine tragfähige neue Steuerungsgruppe findet. Der Titel würde in diesem Fall auslaufen. Das kommunale Engagement für nachhaltige Beschaffung, fair gehandelte Produkte und verantwortungsvolles Handeln kann und soll davon unabhängig fortgeführt werden.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine engagierte Gruppe aus Bürgerschaft, Wirtschaft, Vereinen, Kirchen, Schulen und Politik bilden, kann das Thema Fairtrade-Town erneut aufgegriffen werden.

Beratung:

Frau Bürgermeisterin Höfler erläutert, dass es trotz mehrfacher Bemühungen nicht gelungen sei, weitere Mitwirkende für die Unterstützung der Steuerungsgruppe zu gewinnen. Sie schlägt daher vor, das im Sachverhalt dargestellte Vorgehen weiterzuverfolgen. Die mit der Fairtrade-Initiative verbundenen Werte und Ziele sollen dabei auch ohne eine erneute Titelerneuerung weiterhin im Markt gelebt und berücksichtigt werden.

Das Gremium zeigt sich mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden und erachtet dieses als gut umsetzbar.

Frau Geyer erkundigt sich im Hinblick auf das Auslaufen der Titulierung, ob geförderte Stellen auch weiterhin finanziert werden müssten und ob gegebenenfalls eine Verortung im Quartiersmanagement möglich sei.

Die Vorsitzende erklärt, dass sie sich hinsichtlich der weiteren Finanzierung der geförderten Stelle erkundigen werde. Eine Verortung der Aufgabe im Quartiersmanagement sehe sie derzeit nicht als Möglichkeit an.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachstand zur anstehenden Titelerneuerung als „Fairtrade-Town“ zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass eine Fortführung des Titels nur dann sinnvoll und entsprechend den Kriterien der Fairtrade-Towns-Kampagne möglich ist, wenn eine arbeitsfähige Steuerungsgruppe besteht, die das Thema fairer Handel vor Ort aktiv begleitet, Aktionen initiiert und die erforderlichen Aktivitäten gemeinsam mit den beteiligten Akteuren umsetzt.

Da trotz mehrfacher Aufrufe bislang keine entsprechend arbeitsfähige neue Steuerungsgruppe gebildet werden konnte, wird die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit der Beantragung der Titelerneuerung beauftragt. Die bestehende Auszeichnung als Fairtrade-Town läuft damit aus, sofern sich nicht noch rechtzeitig eine tragfähige Steuerungsgruppe bildet und die Voraussetzungen für eine Titelerneuerung nachgewiesen werden können.

Unabhängig davon bekennt sich der Markt Cadolzburg weiterhin zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen kommunalen Beschaffung und wird fair gehandelte Produkte und die Grundsätze des fairen Handels dort berücksichtigen und unterstützen, wo dies sinnvoll und möglich ist.

Sollte sich künftig wieder eine dauerhaft arbeitsfähige Steuerungsgruppe bilden, kann eine erneute Teilnahme an der Fairtrade-Towns-Kampagne dem Marktgemeinderat erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 2 / Anwesend: 23

9 Mitteilungen und Anträge

Die Vorsitzende gibt folgende Mitteilungen bekannt:

- Die Feuerwehr Cadolzburg gibt in einem Schreiben die Änderung der Vorstandschaft bekannt.
- Ortsverband der VdK bedankt sich für die Zuwendung 2026.
- Posaunenchor der Landeskirchlichen Gemeinschaft Cadolzburg bedankt sich für die Zuwendung 2026.
- Der Geflügelzuchtverein bedankt sich für die erhaltene Zuwendung.
- Der Seniorenbeirat gibt einen kurzen Überblick über die bisherigen Beförderungen im Jahr 2026.
- Die Arbeiterwohlfahrt OV Wachendorf-Egersdorf bedankt sich für die erhaltene Zuwendung.
- Der Motorradclub Cadolzburg bedankt sich für die Vereinsförderung 2025.

9.1 Bilanzbericht zum Jahresabschluss 2025 der Interkommunalen EnergieAllianz Fürth GmbH

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 19:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Sarah Höfler
1. Bürgermeisterin

Schriftführung